

Statut für das Diözesankomitee im Bistum Regensburg Organ zur Koordinierung des Laienapostolates der Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften

(in der Fassung der Änderungen vom 09.03.2018)

ARTIKEL I

Wesen und Aufgabe

- (1) Das Diözesankomitee im Bistum Regensburg ist ein Organ, in dem alle kirchlich anerkannten und auf Diözesanebene bestehenden Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften vereint die apostolische Tätigkeit der Kirche unter Wahrung ihrer Eigenart und Eigenständigkeit unterstützen sollen. Es dient gemäß dem Dekret „Apostolicam Actuositatem“ des II. Vatikanischen Konzils (Nr. 26) der Koordinierung und Förderung ihres Laienapostolates in der Diözese im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen christlicher Weltverantwortung.
- (2) Das Diözesankomitee berät über die dazu erforderlichen gemeinsamen Schritte, fasst Beschlüsse und führt diese selbständig durch, all dies aber im notwendigen Einvernehmen mit dem Diözesanbischof, der als „Stellvertreter Christi“ (LG 27) die „eigenberechtigte, ordentliche und unmittelbare Gewalt“ (LG 27) des Lehrens, Heiligens und Leitens in dieser Teilkirche besitzt und gemäß can. 394 CIC die leitende Verantwortung zur Förderung und Koordinierung aller diözesanen Werke des Apostolates in seiner Diözese trägt.
- (3) Das Diözesankomitee im Bistum Regensburg ist als offizielles Organ zur Koordinierung des Laienapostolats der Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften anerkannt.

ARTIKEL II

Mitgliedschaft

- (1) Das Diözesankomitee setzt sich zusammen aus:
 - a) je einem Vertreter/einer Vertreterin der Katholischen Verbände mit Stimmrecht: Ackermann-Gemeinde u. Junge Aktion, Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Müttervereine, Berufsgemeinschaft der Pfarrhauhaltnerinnen in der Diözese Regensburg, Berufsverband der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in der Diözese Regensburg (BVPS), Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Bund kath. Unternehmer e.V. (BKU), Cäcilienverband, Christliche Arbeiterjugend (CAJ), Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V., Deutsche Jugend-Kraft Diözesanverband Regensburg

(DJK), Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), Familienbund der Katholiken (FdK), Gemeinschaft kath. Soldaten (GKS), IN VIA Regensburg e.V. katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit in der Diözese Regensburg (IN VIA), Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens Diözesanverband Regensburg (J-GCL), Kath. Arbeitnehmerbewegung Diözesanverband Regensburg (KAB), Kath. Akademikerverbände, Kath. Elternschaft Diözesanverband Regensburg (KED), Kath. Erziehergemeinschaft (KEG), Kath. Landvolkbewegung (KLB), Kath. Landjugendbewegung (KLJB), Diözesanverband Regensburg Kath. Männer- und Vätergemeinschaften e.V., Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. (KJF), Kath. Deutscher Frauenbund (KDFB), Kath. Junge Gemeinde Diözesanverband (KJG), Kath. Kaufmännischer Verein (KKV), Gemeinschaft Kath. Männer und Frauen im Bund Neu-Deutschland (KMF-ND), Kolpingjugend Diözesanverband Regensburg, Kolpingwerk Diözesanverband Regensburg, Kreuzbund Diözesanverband Regensburg e.V., Verband der Kath. Religionslehrer und Religionslehrerinnen an den Gymnasien in Bayern e.V. (KRGB), Kath. Studierende Jugend (KSJ), Malteser Hilfsdienst e. V., Marianische Männer Congregation (MMC), Mesner im Bistum Regensburg - Diözesanverband, Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG), Diözesanverband Pueri Cantores – Regensburg e.V., Sozialdienst kath. Frauen Regensburg e.V. (SkF), Stefanus-Gemeinschaft;

- b) je einem Vertreter/einer Vertreterin der Geistlichen Gemeinschaften (auch Bewegungen) mit Stimmrecht:

Cursillo-Bewegung, Fokolar-Bewegung e.V., JUGEND 2000, Kath. Charismatische Erneuerung Diözese Regensburg (CE), Kath. Evangelisationswerk e.V., Legio-Mariae, Regnum Christi, Schönstatt-Bewegung, Vereinigung des katholischen Apostolates (Unio);
- c) dem Bischöflichen Beauftragten ohne Stimmrecht;
- d) dem/der Geschäftsführer/in ohne Stimmrecht.

- (2) In der Regel ist der/die Vorsitzende (Leiter/in) eines Verbandes bzw. einer Gemeinschaft Mitglied des Diözesankomitees, ansonsten sein/ihre Stellvertreter/in. Im Verhinderungsfall ist Vertretung möglich.

ARTIKEL III

Organe

- (1) Organe des Diözesankomitees sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Diözesanausschuss.

- (2) Vollversammlung

- a) Vollversammlungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt; dies gilt auch im Falle der Sedisvakanz des bischöflichen Stuhls. Auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder kann eine weitere Vollversammlung abgehalten werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder diesem Antrag zustimmt.
- b) Die Ladung zur Vollversammlung ist bis spätestens vier Wochen vor dem Termin den Mitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorstand zuzustellen. Gibt es keinen Vorstand, lädt der/die Geschäftsführer/in ein.
- c) Jedes Mitglied des Diözesankomitees hat das Recht, dem Vorstand Anträge für die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung in schriftlicher Form bis 6 Wochen vor der Vollversammlung einzureichen. Initiativanträge in schriftlicher Form können durch Beschluss der Vollversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- d) Anträge, die der katholischen Glaubens- und Sittenlehre entgegenstehen, kommen nicht zur Beratung.
- e) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
- f) Die Vollversammlung fasst nach Beratung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei der Beschlussfassung beachtet sie die katholische Glaubens- und Sittenlehre sowie das notwendige Einvernehmen mit dem Diözesanbischof (vgl. can. 394 CIC).
- g) Die Vollversammlung beschließt den Haushalt und nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen.

- h) Die Vollversammlung bestimmt die Delegierten zum Landeskomitee und zum Zentralkomitee der Katholiken.

- i) Der/die Geschäftsführer/in erstellt von jeder Vollversammlung ein Ergebnisprotokoll, das von den Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird. Es gehört zu den amtlichen Akten und wird in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Eine Kopie geht an den Diözesanbischof und alle Mitglieder des Diözesankomitees.

- (3) Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- a) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/inne/n, dem Bischöflichen Beauftragten und dem/der Geschäftsführer/in.
- b) Die Vorstandsmitglieder werden je einzeln in getrennten und geheimen Wahlgängen für vier Jahre gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Gegebenenfalls werden mehrere Wahlgänge durchgeführt.
- c) Die einzelnen Vorstandsmitglieder können maximal für zwei zusammenhängende Wahlperioden in den Vorstand gewählt werden.
- d) Die Wahl des Vorstandes bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof.
- e) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand oder aus dem Diözesankomitee (aufgrund der Bestimmung von Art. II, Abs. 2) wählt die Vollversammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die laufende Amtszeit des Vorstandes.
- f) Vorstandsmitglieder können durch eine 2/3-Mehrheit von der Vollversammlung abgewählt werden.

- (4) Aufgaben des Vorstandes unter der Leitung des/der Vorsitzenden

- a) Repräsentation des Diözesankomitees in der Öffentlichkeit
- b) Vorbereitung der Vollversammlungen
- c) Einladung der Mitglieder zur Sitzung der Vollversammlung
- d) Einladung von Sachverständigen zu bestimmten Tagesordnungspunkten und in Arbeitskreise

- e) Leitung der Vollversammlung
- f) Veröffentlichung und Sorge für die Durchführung der Beschlüsse
- g) Veröffentlichung von Stellungnahmen zu aktuellen Themen
- h) Führung der laufenden Geschäfte unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle
- i) Erstellung eines Haushaltes sowie des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle
- j) Vertretung des Diözesankomitees gegenüber dem Diözesanbischof
- k) Bei gravierenden Verfehlungen eines Mitgliedes gegenüber der katholischen Glaubens- und Sittenlehre muss der Vorstand nach Rücksprache mit dem jeweiligen Katholischen Verband oder der jeweiligen Geistlichen Gemeinschaft das Mitglied seiner Mitgliedschaft entheben. Das betroffene Mitglied kann dagegen die Vollversammlung anrufen. Nach erfolgter Entlassung entsendet der jeweilige Katholische Verband oder die jeweilige Geistliche Gemeinschaft eine/n neue/n Vertreter/in gemäß Art. II, Abs. 2.

(5) Diözesanausschuss

- a) Der Diözesanausschuss setzt sich aus dem Vorstand, den Delegierten für das Landeskomitee und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken sowie den Sprecherinnen/Sprechern der Arbeitskreise zusammen.
- b) Aufgaben des Diözesanausschusses:
 - Beratung und Unterstützung des/der Vorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Aufgaben
 - Vorbereitung der Vollversammlungen

ARTIKEL IV

Sachverständige und Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann Sachverständige zur Beratung von außen zu bestimmten Tagesordnungspunkten in eine Vollversammlung und in Arbeitskreise gemäß Abs. 2 hinzuziehen.
- (2) Das Diözesankomitee kann aus seinen Mitgliedern durch einfachen Mehrheitsbeschluss projektbezogene Arbeitskreise auf Zeit bilden.
 - a) Der jeweilige Arbeitskreis wählt seinen Sprecher.
 - b) Die Arbeitskreise erstellen Projektvorhaben im Rahmen ihres jeweiligen Sachbereiches,

die sie zur Beratung und Beschlussfassung in die Vollversammlung einbringen.

ARTIKEL V

Geschäftsstelle und Geschäftsführer/in

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Bischöfliche Ordinariat dem Diözesankomitee eine Geschäftsstelle zur Verfügung.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat setzt zur Deckung der laufenden Arbeit des Diözesankomitees nach Rücksprache mit dem Vorstand im Rahmen der Möglichkeiten einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.
- (3) Das Bischöfliche Ordinariat stellt nach Rücksprache mit dem Vorstand eine/n Geschäftsführer/in zur Verfügung und unterstellt ihn der Weisungsbefugnis des/r Vorsitzenden. Der/die Geschäftsführer/in ist für die Organisation der Geschäftsstelle sowie für die Durchführung der laufenden Geschäfte und für die Verwaltung des Haushaltes verantwortlich.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in hat im Vorstand und in der Vollversammlung nur ein Beratungsrecht.

ARTIKEL VI

Der Bischöfliche Beauftragte

- (1) Der Diözesanbischof entsendet einen Beauftragten in das Diözesankomitee.
- (2) Der Bischöfliche Beauftragte besitzt in der Vollversammlung und im Vorstand nur ein Beratungsrecht.
- (3) Der Bischöfliche Beauftragte bringt die Anliegen des Diözesanbischofs in das Diözesankomitee ein.
- (4) Da dem Diözesanbischof gemäß can. 394 CIC die gesamte Leitung des Laienapostolats in der Diözese zukommt, kann er jederzeit selbst in der Vollversammlung und in der Vorstandssitzung anwesend sein und das Wort ergreifen.

ARTIKEL VII

Änderungen des Statuts

- (1) Die Vollversammlung kann mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden Änderungen dieses Statuts beschließen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen diese der Zustimmung des Diözesanbischofs.

- (2) Vor einer Änderung des diözesanen Satzungs-gesetzes durch den Diözesanbischof ist die Vollver-sammlung anzuhören.

Das vorliegende Statut wurde von einer vorbereitenden Versammlung der Katholischen Verbände und Geistli-chen Gemeinschaften am 2. Dezember 2005 auf der Grundlage des Muster-Statuts vom 15.11.2005 (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2005, 152-154)

beraten und beschlossen. Die bischöfliche Genehmi-gung wurde am 23. Dezember 2005 erteilt (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2006, 2-4).
Regensburg, den 12.12.2018

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Urlaubsvertretungen für 2019

Die Priester werden wieder gebeten, rechtzeitig in der Dekanatskonferenz ihre Urlaubszeit und die **Möglichkeiten gegenseitiger nachbarschaftlicher Vertretung** zu besprechen.

Gesuche um Urlaubsvertreter sollen **bis spätestens 18. Januar 2019** an die Hauptabteilung Pastorales Personal, Urlaubsvertretungen, 93043 Regensburg, gerichtet werden. Das entsprechende **Antragsfor-mular** kann bei Bedarf unter Tel. 0941/ 597-1031 oder per E-Mail: urlaubsvertretung-priester@bistum-regensburg.de angefordert werden. Ein eigenes diesbezügliches Anschreiben an die H. Herren Pfarrer ergeht nicht mehr.

Dabei bitten wir, Folgendes zu beachten:

Der Urlaub ist im jeweils laufenden Kalenderjahr zu nehmen. Ein Übertrag in das Folgejahr ist nur in be-gründeten Ausnahmefällen (z. B. längere Krankheit) möglich.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass geplante **Urlaubs-Reisen/Flüge/Pfarrwallfahrten** erst dann gebucht werden können, wenn die schriftliche Zusage durch die Hauptabteilung Pastorales Personal vorliegt. Bei Anträgen außerhalb der Sommerferien bitten wir zu beachten, dass an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam und Allerheiligen/Allerseelen Anwesen-heitspflicht besteht.

Priester, **die selbst über Kontakte zu Urlaubsver-tretern verfügen** (z. B. ausländische Priester, Ruhe-standsgeistliche usw.), werden gebeten, mit diesen bereits vorab Verbindung aufzunehmen und die ge-wünschten Einsatztermine verbindlich zu vereinbaren und auf dem Antragsformular mitzuteilen.

- Hierbei wird vorsorglich nochmals darauf hinge-wiesen, dass es bei Urlaubsvertretern, die direkt aus ihrem Heimatland (z. B. Indien, Afrika) nach Deutschland einreisen, oftmals zu Visaproblemen kommen kann.

Für den Fall, dass das Visum nicht bzw. nicht rechtzeitig erteilt wird, steht meistens kurzfristig auch kein anderer Urlaubsvertreter zur Verfügung. Es wird gebeten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen!

Die **Heimat- und Praktikumpfarrer der angehen-den Neupriester** werden ebenfalls gebeten, sich untereinander und mit dem betreffenden Neupriester abzusprechen und die gemeinsam geklärten Urlaubs-vertretungen durch den Neupriester auf dem Antrags-formular mitzuteilen.

Priester, **die über keine eigenen Kontakte zu Ur-laubsvertretern verfügen**, werden gebeten, einen der von uns genannten Termine (siehe: Antragsformular „Vermittlung“) zu wählen. Terminliche Sonderwünsche können dabei in der Regel leider nicht berücksichtigt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Nachbarpfarrei-en einen gemeinsamen Urlaubsvertreter für die ganze Ferienzeit beantragen (Unterbringung und Einsatzter-mine in gegenseitiger Absprache der Pfarreien).

Priester, **die nicht an die allgemeine Ferienzeit gebunden sind**, können gerne auch einen Urlaubs-vertreter für die Monate Juli oder September 2019 beantragen, da viele langjährige Urlaubsvertreter auch Angebote für diese Monate einreichen.

Um Rückfragen zu vermeiden, möchten wir in Erinne-rung rufen, dass sich **Pfarrer und Kaplan/Pfarrvikar im Normalfall gegenseitig vertreten** (Pfarrwallfah-ten, Exerzitien usw. sollten deshalb nach Möglichkeit nicht während der Sommerferien geplant werden),

Anträge, die über diese Regelung hinausgehen, sind schriftlich zu begründen (vgl. Amtsblatt Nr. 14 vom 15. November 2005, S. 160f). Gründe können u. a. sein, wenn für den Kaplan/Pfarrvikar im Sommer regulär ein Wechsel der Stelle ansteht bzw. der Pfarrer selbst die Stelle wechselt. Pfarreien mit einem Kaplan im 3. bzw. 5. Kaplansjahr können sicherheitshalber gerne vor-sorglich einen Antrag auf Urlaubsvertretung einreichen.

Da in den letzten Jahren manche Urlaubsvertreter in dringenden Fällen oder bei Rückfragen durch das Bischöfliche Ordinariat nicht erreichbar waren, wird darum gebeten, bereits auf dem Antragsformular zu vermerken, unter welcher Telefonnummer (Pfarrbüro,